



Gesetzlicher Anspruch auf Bildungsurlaub

In NRW ist der Bildungsurlaub im **Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz (AWbG)** geregelt. Als Arbeitnehmer*innen haben wissenschaftliche Tarifbeschäftigte an der UzK, deren Arbeitsvertrag länger als 6 Monate besteht, Anspruch auf Bildungsurlaub. Dazu kann man sich bis zu 5 Tage im Kalenderjahr unter Fortzahlung des Arbeitsentgelts freistellen lassen. Der Bildungsurlaub dient der **beruflichen und politischen Weiterbildung**. Fortbildungen, die Privat- oder Freizeitinteressen zuzuordnen sind, z.B. aus den Bereichen Sport, Kunsthandwerk, oder Gesundheit, werden nicht als Bildungsurlaub anerkannt. Der Anspruch auf Bildungsurlaub verfällt am Ende eines Kalenderjahres. Der Anspruch aus zwei aufeinanderfolgenden Kalenderjahren kann zusammengefasst werden. Der Antrag dazu muss bis zum 31.12. des laufenden Jahres gestellt werden. Für Ärzt*innen gelten besondere Regelungen nach TV-Ä §29 (6) beim Besuch von Kongressen. Für Beamt*innen ist die Teilnahme an Bildungsveranstaltungen in §26 FrUrlV festgelegt.

Weiterbildung an anerkannten Einrichtungen

Veranstaltungen im Rahmen eines Bildungsurlaubs müssen von einer **anerkannten Einrichtung** angeboten werden. Geeignete Anbieter werden durch die Bezirksregierungen zertifiziert. Die ausgewählte Veranstaltung muss **formale und inhaltliche Kriterien** erfüllen. Der Veranstaltungsort darf nicht weiter als 500 km von der Landesgrenze entfernt liegen, mit Ausnahme von Seminaren zum Nationalsozialismus, die an Gedenkstätten stattfinden. 8 Unterrichtsstunden von je 45 Minuten täglich sollen abgedeckt werden, mindestens aber 6 Stunden. Die Weiterbildung kann online angeboten werden.

Bildungsurlaub beantragen

Der Bildungsurlaub muss mindestens 6 Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Dazu ist das Seminarprogramm mit Angaben zur Zielgruppe und zum zeitlichen Ablauf sowie ein Nachweis, dass die Veranstaltung als Bildungsurlaub anerkannt ist und von einer zertifizierten Einrichtung durchgeführt wird, vorzulegen. Diese Unterlagen erhält man beim Anbieter.

Der Bildungsurlaub darf nur aus zwingenden dienstlichen oder betrieblichen Gründen abgelehnt werden. Dazu hat der Arbeitgeber drei Wochen nach Antragseingang Zeit. Danach gilt die Freistellung als genehmigt. Sollte Ihr Antrag abgelehnt werden, wenden Sie sich an den Personalrat. Nach Ende der Veranstaltung muss die erfolgreiche Teilnahme nachgewiesen werden, indem eine entsprechende Bescheinigung des Anbieters beim Arbeitgeber eingereicht wird.

Zum Nachlesen:

Arbeitnehmerweiterbildungsgesetz NRW:

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3920090507103037839

Weiterbildungsberatung NRW:

<https://www.weiterbildungsberatung.nrw/finanzierung/bildungsurlaub-nrw>

Ministerium für Kultur und Wissenschaft

<https://www.mkw.nrw/weiterbildung-und-politische-bildung/allgemeine-weiterbildung/arbeitnehmerweiterbildung>

Webseite der UzK

<https://prtuv.uni-koeln.de/tarif/bildungsurlaub/>

„Der Weg zum Bildungsurlaub“ (DGB)

https://www.dgb-bildungswerk-nrw.de/downloads/service/2017_Weg-zum-Bildungsurlaub.pdf

Freistellungs- und Urlaubsverordnung NRW (FrUrlV)

https://recht.nrw.de/lmi/owa/br_text_anzeigen?v_id=3220120203171562132

Tarifvertrag für Ärztinnen und Ärzte an Unikliniken (TV-Ärzte)

https://www.tdl-online.de/fileadmin/downloads/rechte_Navigation/C_Aerzte/01_TV-Aerzte/TV-%C3%84rzte_i.d.F._des_%C3%84TV_Nr._8_VT.pdf

Sie haben noch Fragen? Sprechen Sie uns gerne an!

Universitätsstraße 16 (Geb. 331), 50923 Köln
Geschäftszimmer: Fr. Breuer, Fr. Walther

0221-470-76151 (Mo-Do, 9:00-14:00)
personalrat-wiss@uni-koeln.de
prwiss.uni-koeln.de